



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2012 Nr. 29](#)
Veröffentlichungsdatum: 20.11.2012
Seite: 698

I

Einstellung und Ausbildung der Regierungsvermessungsreferendarinnen und der Regierungsvermessungsreferendare RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales – 27.18.03 – 2123 v. 20.11.2012

203011

Einstellung und Ausbildung der Regierungsvermessungsreferendarinnen und der Regierungsvermessungsreferendare

RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales – 27.18.03 – 2123
v. 20.11.2012

1

Einstellung

Die Einstellung der zum Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber erfolgt in der Regel am ersten Arbeitstag im April jeden Jahres. Die Bewerbungsunterlagen müssen spätestens dreieinhalb Monate vor der Einstellung dem für Inneres zuständigen Ministerium (Ministerium) vorliegen.

2

Ausbildung

2.1

Ziel der Ausbildung ist es, den Referendarinnen und den Referendaren einen Einblick in die Tätigkeit der öffentlichen Verwaltung zu vermitteln. Sie sollen hierbei mit der Organisation, den Aufgaben und der Arbeitsweise der Verwaltung vertraut gemacht werden und in der Praxis insbesondere an Aufgaben mitarbeiten, die die Selbständigkeit des Denkens und die praktisch-methodischen Fähigkeiten fördern. Dabei soll das Verständnis für planendes und gestaltendes Verwaltungshandeln geweckt werden.

2.2

In den Ausbildungsabschnitten I bis IV sollen Übungsarbeiten gefertigt werden, denen möglichst praktische Fälle zugrunde liegen. Die Ergebnisse der Übungsarbeiten sind mit der Referendarin oder dem Referendar zu besprechen.

3

Ausbildungsplan, Lehrgänge

3.1

Für den nach § 8 Abs. 1 der Ausbildungsverordnung höherer vermessungstechnischer Dienst – VAPhVD – vom 31. Oktober 2002 (GV. NRW. S. 520/SGV. NRW. 203015) aufzustellenden Ausbildungsplan ist nachstehende Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte maßgebend:

(Reihenfolge der Darstellung: Ausbildungsabschnitt: Dauer, (Teil)-Abschnitte von – bis)

- I Katasteramt: 4 ½ Monate, von Anfang April bis 15.08.
- I Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur oder Katasteramt: 1 Monat, vom 16.08. bis 15.09.
- III Kommunales Vermessungs-, Liegenschafts- oder Planungsamt: 4 ½ Monate, vom 16.09. bis 31.01.
- II Flurbereinigungsbehörde: 3 Monate, vom 01.02. bis 30.04.
- II Obere Flurbereinigungsbehörde: 1 Monat, vom 01.05. bis 31.05.
- IV Bezirksregierung Köln, Abteilung 7: 2 ½ Monate, vom 01.06. bis 15.08.
- V Vertiefte Ausbildung: 3 Monate, vom 16.08. bis 15.11.
- VI Bezirksregierung, Dezernat 31 (Häusliche Prüfungsarbeit): 4 ½ Monate, vom 16.11. bis 31.03.

3.2

Die Referendarinnen und Referendare nehmen nach besonderer Weisung an den Lehrgängen „Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen“, „Fachrecht“ und „Leitungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit“ für Fachreferendare, an einem Einführungslehrgang zum Ausbildungsabschnitt II sowie im Anschluss an die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht an einem „Zentralen fachbezogenen Lehrgang“ teil.

3.3

Die Teilnahme am Referendarlehrgang des Institutes für Städtebau in Berlin steht den Referendarinnen und Referendaren unabhängig von der Vertiefungsrichtung offen.

4

Arbeitsgemeinschaften

4.1

Gemäß § 10 Abs. 1 VAPhVD sind Arbeitsgemeinschaften bei den Bezirksregierungen einzurichten. Bei geringer Anzahl der Referendarinnen und Referendare eines Einstellungstermins sind die Arbeitsgemeinschaften zusammenzufassen. Einzelheiten regelt das Ministerium.

4.2

Für jede Arbeitsgemeinschaft überträgt das Ministerium einer Beamtin oder einem Beamten des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes bei einer Bezirksregierung deren Leitung.

4.3

Die Referendarinnen und Referendare gehören der Arbeitsgemeinschaft I vom ersten bis einschließlich siebten Ausbildungsmonat und der Arbeitsgemeinschaft II vom 20. bis einschließlich 24. Ausbildungsmonat an. Während der übrigen Ausbildungszeit, in der sie überwiegend an Lehrgängen teilnehmen, sind sie von der Teilnahme an der Arbeitsgemeinschaft befreit.

4.4

Für die Arbeitsgemeinschaft I stehen 14, für die Arbeitsgemeinschaft II zehn Sitzungstage zur Verfügung. Die Sitzungen können am Sitz der Bezirksregierung oder an einem anderen geeigneten Ort abgehalten werden. Die Sitzungen der Arbeitsgemeinschaften sind mit je 8 Unterrichtsstunden abzuhalten. Bei der Einteilung der Sitzungstage ist bei der Arbeitsgemeinschaft I auf die Lehrgänge, bei der Arbeitsgemeinschaft II auf die häusliche Prüfungsarbeit Rücksicht zu nehmen.

Für jede Sitzung ist eine Anwesenheitsliste zu führen.

4.5

Die Leitung der Arbeitsgemeinschaft bestimmt Thema und Ablauf der Sitzungstage. Zur Behandlung besonderer Sachgebiete können Personen mit entsprechenden Spezialkenntnissen herangezogen werden. Der Ausbildungsstoff soll nicht in Form von Vorlesungen vermittelt werden, es ist vielmehr von praktischen Fällen auszugehen. Hierbei sind die Referendarinnen und Referendare auch in der Verfahrens- und Entscheidungstechnik zu unterrichten. Die Referendarinnen und Referendare sollen in der Arbeitsgemeinschaft Kurzvorträge (ca. 15 Minuten) zu vorgegebenen Themen halten. Die Vorträge sind zu besprechen.

4.6

Von den Arbeitsgemeinschaften können Exkursionen durchgeführt werden, wenn diese der Ausbildung dienlich sind. Die Exkursionen sollen außerhalb der regelmäßigen Sitzungen stattfinden.

4.7

In den Arbeitsgemeinschaften sind im Anhalt an den in der **Anlage** beigefügten Stoffplan ver-

stärkt jene Stoffgebiete zu behandeln, die in der praktischen Ausbildung nicht genügend berücksichtigt werden können. Im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft II sollen Übungsklausuren geschrieben werden, deren Ergebnisse mit den Referendarinnen und Referendaren zu besprechen sind. Den Klausuraufgaben sollen soweit möglich praktische Fälle zu Grunde liegen, bei denen die Referendarinnen und Referendare Gelegenheit haben, sich in der Abfassung von Bescheiden zu üben.

5

Inkrafttreten, Aufhebungsvorschrift, Befristung

Dieser Runderlass ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Er tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2012 in Kraft. Gleichzeitig wird mein RdErl. vom 24.1.2001 (SMBl. NRW. 203011) aufgehoben. Dieser Runderlass tritt am 30. November 2017 außer Kraft.

- [MBI. NRW. 2012 S. 698](#)

Anlagen

Anlage 1 (Anlage)

[URL zur Anlage \[Anlage\]](#)